

(4) Für die inhaltliche Gestaltung der Weiterbildung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen ist das „Programm für die Weiterbildung von Werktätigen zum Erwerb des Befähigungsnachweises — Energetiker —“<sup>2</sup> verbindlich.

#### §4

##### **Aufgaben der Betriebe**

(1) Die Betriebe haben die ordnungsgemäße Teilnahme der Werktätigen an der Weiterbildung einschließlich der Wiederholungsschulungen zu gewährleisten. Entsprechend den im § 2 enthaltenen Festlegungen sind mit den Werktätigen dazu Vereinbarungen zu treffen.

(2) Betriebe, denen gemäß § 3 Abs. 1 keine geeignete Bildungseinrichtung unterstellt ist, haben die Weiterbildung mit der Bildungseinrichtung zu vereinbaren, die von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des im Territorium zuständigen örtlichen Rates benannt wird.

(3) Hervorragende Leistungen von Lehrgangsteilnehmern und Lehrkräften bei der Weiterbildung sind durch die Leiter der Betriebe zu prämiieren. -

#### §5

##### **Bereichsspezifische Festlegungen**

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können in Abstimmung mit dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zur Durchführung der Weiterbildung in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen dieser Anordnung gesonderte bereichsspezifische Festlegungen treffen.

#### §6

##### **Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1989

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates und Leiter  
der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

<sup>2</sup> zu beziehen beim Zentralversand Erfurt, PSF 696, Erfurt, 5080

#### **Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>**

##### **über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — vom 1. Juni 1989**

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Juni 1975 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 530) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1976 (GBl. I Nr. 10 S. 175)

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 17. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 6)

und der Anordnung Nr. 3 vom 17. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 6) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Kinder und Jugendliche, die durch die Organe der Jugendhilfe in einem Heim der Jugendhilfe, in einem Internat des Sonderschulwesens, in einem Heim des Gesundheitswesens für Kinder bis zu 3 Jahren, in einer anderen Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer nichtstaatlichen Einrichtung untergebracht sind, haben die Eltern auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) den für sie angemessenen Unterhaltsbeitrag zur teilweisen Erstattung der Heimkosten zu zahlen.“

#### § 2

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Dauer der Unterbringung in Internaten des Sonderschulwesens<sup>1</sup> in Heimen und Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in nichtstaatlichen Einrichtungen sind bei Empfängern einer Halbwaisenrente monatlich 100 M und bei Empfängern einer Vollwaisenrente monatlich 150 M von der Rente durch die Referate Jugendhilfe zu vereinnahmen.“

#### §3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1989

**Der Minister für Volksbildung**

M. Honecker

#### **Anordnung**

##### **über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes vom 30. Mai 1989**

#### § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 156 vom 27. Mai 1970 — Glasindustrie — (Sonderdruck Nr. 664 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1989

**Der Minister  
für Glas- und Keramikindustrie**

Prof. Dr. Grünheid

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 30 372 „Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Glasherstellung, Glasver- und -bearbeitung; Allgemeine Forderungen“